

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2013 VOM 11. MÄRZ 2013

### **Anpassung Art. 2 Abs. 2 Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT)**

*Inkrafttreten: 1. April 2013*

*Beschluss des Ausschusses für Emittentenregulierung vom 27. November 2012*

#### I. AUSGANGSLAGE

Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT) bestimmt in der bisher geltenden Fassung, dass der Emittent die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und gegebenenfalls gegen diese vorzugehen hat.

Mit Entscheid vom 10. Juli 2012 (SaKo-MT I/12) interpretierte die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange (Sanktionskommission) die Verpflichtung gemäss Art. 2 Abs. 2 RLMT dahingehend, dass ein Emittent nur dann gegen eine fehlbare meldepflichtige Person vorzugehen hat, wenn dieselbe Person die entsprechenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Diese Rechtsauffassung hat zur Folge, dass bei jeder meldepflichtigen Person jeweils die erste Verletzung der Pflichten von Art. 56 KR ohne weitere Folge bleiben würde, selbst wenn sich mehrere solche Verletzungen innert kurzer Zeit ereigneten („Freiusschussprinzip“). Diese Interpretation entspricht aus Sicht des Ausschusses für Emittentenregulierung nicht dem bei Erlass der Bestimmung gewollten Inhalt.

#### II. ANPASSUNG ART. 2 ABS. 2 RLMT

Aus diesen Gründen hat der Ausschuss für Emittentenregulierung beschlossen, die Regelung von Art. 2 Abs. 2 RLMT klarer zu fassen, damit diese den von der regelgebenden Instanz gewollten Inhalt treffender wieder gibt. So müssen Emittenten grundsätzlich jede Verletzung der Pflichten durch eine meldepflichtige Person ahnden. Der Handlungsspielraum der Emittenten bei der Bestimmung der jeweils adäquaten Massnahme gegen die fehlbare Person bleibt gewahrt.

#### Art. 2 Abs. 2 RLMT (bisher)

Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und gegebenenfalls gegen diese vorzugehen.

#### **Art. 2 Abs. 2 RLMT (neu)**

**Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und bei Pflichtverletzungen gegen diese vorzugehen.**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine materielle Änderung der bestehenden Regeln sondern um eine Klarstellung des mit der Bestimmung ursprünglich ge-

wollten Sinns handelt, hat der Ausschuss für Emittentenregulierung auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

### III. INKRAFTSETZUNG

Der angepasste Art. 2 Abs. 2 RLMT tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Der neue Wortlaut des Artikels ist auf Deutsch, Französisch und Englisch abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/management\\_transactions\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/management_transactions_de.html)

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html)